

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/13 S

S 25 SF 295/13 AB (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 23. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 23.9.2013 hat das SG Frankfurt am Main den Antrag des Klägers, die RichterIn am Sozialgericht Dr. S. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 24.10.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 2.10.2013 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des SG "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, da die von dem Kläger beabsichtigte Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 S 1 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Der Beschluss des SG kann - wie bereits das SG in diesem Beschluss dem Kläger zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 172 Abs 2 SGG nicht mit einer Beschwerde oder einem sonstigen Rechtsbehelf angefochten werden.
- 5 Die "Nichtzulassungsbeschwerde" des Klägers muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

